

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Auflage 9000.

Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Thlr. 7/8 Rgr.,
incl. Fracht 1 Thlr. 10 Rgr.
Inserate
die Spaltezeit 1/4 Rgr.
Reclamen unter d. Redaktionsfeld
die Spaltezeit 2 Rgr.
Anzeige
Lito Klein,
Universitätsstraße 22,
Local-Comptoir Gaisstraße 21.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Freitag den 19. Mai.

1871.

Ercheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisstraße 4/5.

Redaction: Redacteur Fr. Götter.

Sprechstunde d. Redaction

Montags von 11-12 Uhr

Samstags von 4-5 Uhr.

Redaction der für die nächst-

folgende Nummer bestimmten

Preise in den Sonntagen

von 8 Uhr Nachmittags.

No 139.

Bekanntmachung.

Diejenigen Grundstücksbesitzer, welche einen **Beischleusen-Canon** an die Stadtkasse zu zahlen haben und damit pr. Termin **Ostern 1871** im Rückstande geblieben sind, werden zu dessen sofortiger **Verpflichtung** aufgefordert.
Leipzig, den 13. Mai 1871.

Des Rathes Finanz-Deputation.

Der Einzug unserer Truppen.

Durch den Abschluss des Friedens mit Frankreich ist endlich auch der Zeitpunkt näher gerückt, wo unsere sich- und ruhmgekrönten Truppen nach dem heimischen Heerd zurückkehren. Nach verschiedenen glaubhaften Mittheilungen, welche im Laufe der letzten Tage von Berlin aus verbreitet worden, scheint am competenten Stelle die Absicht, zunächst ein preussisches Gardecorps, das 5. polenische und 2. westfälische Corps, außerdem aber ein bayerisches und das sächsische Armeecorps aus Frankreich zurückzuführen. Damit stimmt die Nachricht überein, dass bereits am 22. dieses Monats hier der Durchmarsch der Truppen des 5. Armeecorps mittels der Eisenbahn beginnen soll.

Wir glauben, es sind Alle nicht im Zweifel, die deutsches Vaterlandsgelübde in ihrem Herzen tragen, dass unsern, aus einem an Strapazen und Gefahren in der Weltgeschichte ohne Gleichen dastehenden Heiligtum zurückkehrenden Brüdern überall in den deutschen Gauen der herzlichste und festlichste Empfang zu Theil werden wird und muss. Die feste Garnisonstadt, dessen sind wir seit über vierzig Jahren stolz zu sein, wird als ihre Kräfte einlegen, um den ankommenden Krieger den glänzendsten Willkommen zu bereiten. Es unterliegt gewiss keinem Zweifel, dass auch unsere gute Stadt Leipzig den Tag des Einzuges ihres heimischen Regiments als einen allgemeinen und frohen Festtag feiert. Die würdige Vertretung hat hierzu schon vor geraumer Zeit die Mittel bewilligt, und das zu den Empfangsfeierlichkeiten gebildete Comité wird, wie man uns mittheilt, zur rechten Zeit mit seinen Vorschlägen und Anträgen hervortreten.

erwähnt, am 22. Mai beginnt, den herzlichsten und anerkanntesten Empfang finden wird. Das hiesige Ciappencommando wird sich sicher nicht dazu entschließen, den Bahnhof abzusperren.

Neues Theater.

Leipzig, 18. Mai. In der gestrigen Wiederholung der Mozart'schen Oper „Così fan tutte“ nahm Frau Fescka - Leutner vom Leipziger Publicum auf längere Zeit Abschied. Leider kann diese Unterbrechung unserer Oper nicht zum Vortheil gereichen, und besonders bei Ausführung Mozart'scher Werke wird man den Gesang der ausgezeichneten Künstlerin sehr vermischen; denn wie auch bei Wiedergabe der beregten Oper zu erkennen war, besitzte von den Sängern der Leipziger Bühne Frau Fescka-Leutner allein die höchste Ausbildung zur Reproduction Mozart'scher Partien. Die Vermittlung der „Despina“, selbst da, wo das Kammermädchen in den trivialen Verkleidungen erscheint, — ist wiederum ein Meisterstück ersten Ranges, welches von keiner andern deutschen Künstlerin in gleicher Vollkommenheit geleistet werden möchte; mit Beherrschung des gesammten Apparates weiß sie die musikalischen Gedanken in so feiner Phrasirung vorzuführen, und im Spiel läßt sie bei allem Humor ihre Aufgabe in so decenter, gewinnender Weise, daß man in der That das längere Scheiden der muster-gültigen Mozart'sängerin außerordentlich bedauern muß.

Die Ausführung von Seiten des Fräulein Hoffe und Fräulein Wahlen ist recht leidlich namentlich an großer Schwerefälligkeit; jede Phrase erscheint so mühsam, daß man glauben möchte, die Damen könnten sich von der ganzen Sprache Meyerbeer'scher und Palestrina'scher Accente nicht befreien; freilich sind Mozart'sche Feinheit und französisch materialistischer Effect verschiedene Dinge, welche aber in Folge gründlicher Studien und musikalischer Inspiration aus einander gehalten werden können. Ein Mangel an französischer Elemente in die deutsche Musik Mozart's muß zur Verzerrung des musikalischen Stils führen. Keinen Augenblick zweifeln wir daran, daß die so begabten Sängern nach Befestigung der Mängel und zugleich nach reiner Intonation streben werden, welche man ebenfalls zuweilen vermisse. Die Herren Rebling und Schmidt befinden bei Durchführung ihrer Partien ein ganz vorzügliches Studium und feinen künstlerischen Geschmack; die beiden Cavaliere sind in der That gar nicht besser zu wünschen und verdienen die vollste Anerkennung vom Publicum und von der Kritik.

Auch Herr Kropf stellt das Interesse durch sein bis ins Detail gut ausgearbeitetes Spiel; der Gesang möchte aber von manchem Schleppler und unangenehmen Druder frei werden, weil Mozart dergleichen Willkürlichkeiten nicht verträgt, sondern rhythmisch-künstlerische Haltung verlangt. Schließlich sei dem Herrn Capelmeister Gustav Schmidt der Dank für die sorgfältige Vorbereitung gesagt. Die Einführung der Kallivoda'schen Recitative ist zwar ein Nothbehelf, empfiehlt sich aber zur scheinlichen Erhaltung des Mozart'schen Kunstwerkes. Freilich vollbrachte Franz Ladner eine größere That, als er die Recitative zu Cherubini's Mecca componirte; die geringere Productionskraft Kallivoda's mußte sich damit begnügen, das Getrennte in mehr mechanischer Weise zu verbinden, obwohl der Mechanismus geschickt gegliedert und wohl geformt erscheint.

Dr. Oscar Paul.

Von der Landes-Synode.

Dresden, 17. Mai. Wir haben heute-zunächst ein Versehen gut zu machen. Nicht der gestern erwähnte Antrag des Abg. Höffner, das Collaturrecht bei Gütern betreffend, welche in den Händen der Glaubigerschaft sind, wurde von der Synode zu §. 1 angenommen, sondern der Leonhardt'sche, welcher lautet: „§. 1 b. Es ist verboten, die Wahl und Befegung eines geistlichen Amtes an die Gewährung irgend welchen Vortheils oder an Uebernahme einer Last seitens der Bewerber zu knüpfen. Die Verlegung dieses Verbots seitens eines Collators oder seitens eines Kirchenvorstandes zieht den Verlust der dem Einem wie dem Anderen zustehenden Befugnisse für den eben vorliegenden und für den nächsten Befegung-Fall nach sich.“ Dies zur Berichtigung.

Heute begann die Synode mit der Specialdebatte über §. 2 der Patronats-Vorlage, dahin lautend: „Die Collatoren dürfen für Stellen, deren jährliches Einkommen mehr als 800 Thlr.

beträgt, nur Geistliche oder Predigamtscandidaten, welche mindestens fünf Jahre vorher die Wahlfähigkeitsprüfung bestanden haben, und für Stellen mit einem Jahreseinkommen von mehr als 1600 Thaler nur Geistliche oder Predigamtscandidaten, welche mindestens zehn Jahre vorher die Wahlfähigkeitsprüfung bestanden haben, namhaft machen.“ Auch hierzu liegen eine große Menge Anträge vor, die sämmtlich Unterstützung fanden.

In der Debatte motivirte zunächst Abgeordneter Weidauer die von ihm beantragte Aenderung des §. 2 dahin, daß die Befegung von mehr als 1600 Thaler nach fünf, mit 1200 Thlr. nach zehn und mit mehr als 1600 Thlr. nach fünfzehn Jahren vorher bestandener Prüfung erfolgen dürfe.

Der Antrag findet auch Seiten des Abg. Leonhardt Befürwortung.

Abg. Franz wünscht für das Uebergangsstadium elastischere Bestimmungen, und deshalb geht sein Antrag dahin, daß die Auswahl der namhaft zu machenden Bewerber an die von dem Kirchenregiment zu erlassende Befestigungsordnung gebunden sei. Redner will deshalb von den Jahresbestimmungen in §. 2 Nichts wissen.

Abg. Schmidt fragt, ob von diesen Bestimmungen eine Dispensation erteilt werde, ob sie eine bomben- oder granatenfeste Mauer bilden sollten?

Abg. Haberkorn schlägt zu §. 2 statt 5 und 10 Jahre, 4 und 8 Jahre vor, tritt aber dem Weidauer'schen und Franz'schen Antrag entgegen. Nächstem giebt er der Erwägung des Kirchenregiments anheim, ob nicht zum besseren Schutz des geistlichen Standes der Erlaß eines Alterszulagengesetzes, wonach den angestellten Geistlichen nach und nach aus den Mitteln der Parochie eine bessere Befolgung zu Theil werden soll, notwendig sei.

Abg. Dr. Liebe: Das Lösungswort für §. 2 sei, dem geistlichen Stande Ermutigung zu geben, die er bedürfe. Dies wolle §. 2, aber die Halberfrage möchte weniger in Betracht gezogen werden als die Kraft des Werbenenden. Er wünschte lieber eine Bestimmung in §. 2, wonach bedeutende Stellen nur an bedeutende Kräfte gegeben werden dürften. Im Uebrigen empfiehlt der Redner seine Anträge wegen Befestigung eines Minimalgehalts u. s. w.

Abg. Rath Dr. Hübel wünscht, daß einige Anträge, die mit dem Gesetz in seiner Verbindung stehen und also auch nicht in dasselbe hineingedrückt werden können, zurückgezogen und eventuell als selbstständige Anträge eingebracht würden. Alterszulagen wären allerdings ein Mittel, ältere Geistliche, die in bessere Stellen nicht eintreten, zu unterstützen. Das Ministerium habe dazu einen Fonds, aber die Ansprüche wären weit größer als die vorhandenen Mittel, deren Vermehrung mit großen Schwierigkeiten verknüpft sei. Auch der von Dr. Liebe gemachte Vorschlag wegen Entschädigung von Accidencien-Ausfällen durch die Staatskasse sei unausführbar. Redner macht dann noch seine Einwendungen gegen eine Menge anderer Anträge zu §. 2.

Abg. Rath Heller tritt noch denjenigen Anträgen entgegen, welche vom Vordredner nicht berührt sind. So z. B. dem Weidauer'schen wegen Einführung von 3 Classen in §. 2, wogegen er mit den von Haberkorn vorgeschlagenen 4 und 8 Jahren sich einverstanden erklären könnte, falls die Synode diesen Antrag annehmen sollte.

Vizepräsident Hoffmann begründet seinen Antrag, daß bei Substitutionen nur derjenige Betrag in Anrechnung kommen soll, der als ursprünglicher Gehalt festgesetzt worden.

Abg. Dr. Eastein bespricht die Nothwendigkeit, daß junge Theologen an Unterrichts-Anstalten wirken; je mehr dies geschehe, desto eher werde der Ruf nach Trennung der Schule von der Kirche verschwinden.

Abg. Leonhardt schließt sich dem Antrage des Abg. Franz an.

Cultusm. v. Falkenstein: Das Ministerium sei bei Aufstellung des §. 2 von dem Gesichtspuncte ausgegangen, einen Mittelweg zu finden, um sowohl jungen tüchtigen Kräften als älteren Geistlichen gerecht zu werden. Der Weidauer'sche Antrag habe allerdings viel Ansehendes, aber er bitte, bei der Vorlage stehen zu bleiben und die Resultate derselben abzuwarten. Die nächste Synode könne sich darüber ausdrücken, ob man den richtigen Weg eingeschlagen habe.

Schluß der Debatte wird beantragt und angenommen. — Von sämmtlichen Anträgen wurden bei der Abstimmung angenommen: Antrag des Abg. Würtz: „Was solche aus dem königlichen Sachsen gebürtige Bewerber um geistliche Aemter, die zur Zeit in einer ausländischen Diasporagemeinde als Prediger angestellt sind, jedoch das Wahlfähigkeitszeugniß noch nicht bestanden haben, anlangt, so ist die fünfjährige Frist vom Tage ihres Amtsantritts an zu rechnen.“

Antrag des Abg. Haberkorn: „Die Synode

wolle dem Kirchenregiment zur Erwägung anheim geben, ob nicht, zum besseren Schutz des geistlichen Standes, der Erlaß eines Alterszulagengesetzes, wonach den angestellten Geistlichen nach und nach aus den Mitteln der Parochie eine bessere Befolgung als die ursprüngliche zu Theil werden muß, notwendig sei? und die geeigneten Schritte dazu einleiten.“ Außerdem wurde §. 2 der Vorlage fast einstimmig angenommen.

Die Debatte geht zu §. 3: „Sind weniger als drei den vorstehenden Erfordernissen entsprechende Bewerber oder solche, welche auch ohne Bewerbung sich zur Annahme der Stelle bereit finden lassen, vorhanden, so ist vom Collator eine Bekanntmachung wegen der erledigten Stelle in der Leipziger Zeitung mit der Aufforderung zur Bewerbung zu erlassen. Meldet sich hierauf nicht mindestens ein Bewerber, den sowohl der Collator als auch der Kirchenvorstand geeignet findet, so wird die Stelle ohne weitere Beihülfe des Collators und des Kirchenvorstandes vom Ober-Conistorium besetzt.“ An der Debatte theilnehmten sich die Abg. Leonhardt, Friedrich, Dr. Köhlschütter, Wilhelm, Vicepräsid. Hoffmann, Niehammer, Geh. Rath Hübel, Dr. Lebler, Lehmann, Baur, Schweingel, Dr. Lühardt, Dr. Japs, Leopold, Haberkorn, Günther, Jacob, Präsident v. Gerber, Dr. Wille. Die Abstimmung ergab die Annahme des §. 3, jedoch mit einem Amendement des Abg. Haberkorn, welches dem Kirchenvorstand das Recht der Wahl für den Fall wahr, wenn sich zwei Bewerber melden.

Schluß der Sitzung.
Nächste Sitzung Freitag 9 Uhr. Tagesordnung: Fortsetzung der heutigen Beratung.

Für heute Nachmittags 3 Uhr sind die Mitglieder der Synode zur königl. Tafel geladen.

Aus Stadt und Land.

r. Leipzig, 18. Mai. Das nunmehr angearbeitete Regulario für den Geschäftsgang bei dem Bundes-Ober-Handelsgericht enthält unter Andern folgende Bestimmungen: Das Berichtsjahr beginnt mit dem 1. December und endigt mit dem 30. November. Der Gerichtshof zerfällt in zwei Senate, die Präsidenten führen in jedem derselben den Vorsitz. Jedes Mitglied muß einem Senate als ständiges Mitglied angehören und jeder Senat mit Einschluß des Vorsitzenden aus sieben Mitgliedern bestehen. Vor das Plenum gehören außer den Gegenseitigen, welche das Gesetz dahin gewiesen hat, die Erledigung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Gerichtshofes, Aenderungen des Geschäftsregulativs u. s. w., die vorkommenden Gutachten, insbesondere über legislative Angelegenheiten, die von dem Präsidenten überwiesenen Spruchsachen, die Einführung neuer Mitglieder und Secretaire. Ferner ist auch die Form der Ausfertigung der Erkenntnisse, Beschlüsse u. s. w. durch das Regulario festgesetzt. Der Gerichtshof führt zwei Siegel: ein großes, welches dem im Bundeskanzleramt geführten entspricht, und ein kleineres, dem Seandtschaftssiegel gleiches, mit der Umschrift: „Deutsches Reich, Bundesoberhandelsgericht.“ Neue Bundes- und Landesgesetze, soweit sie für den Gerichtshof von Interesse sind, werden ebenfalls im Plenum zum Vortrag gebracht. Das Regulario vorbereitet sich sehr ausführlich über die decorum und Spruchsachen. Bei Abstimmungen entscheidet die absolute Mehrheit. Der Gerichtshof hält jedes Jahr vom 1. Juli bis 1. September Ferien; sieben Mitglieder haben jedoch zur Erledigung der Feriensachen als Ferienersatz zurückzubleiben. Als Ferienersatz gelten diejenigen, welche als solche nach dem königl. preussischen Rechte bei dem Obertribunal in Berlin angesehen werden. Außer den Sommerferien darf der Präsident nicht über acht Tage, ein anderes Mitglied nicht über 24 Stunden sich ohne Urlaub von dem Sitz des Gerichtshofes entfernen. Die Urlauberteilung an den Präsidenten und für eine längere Zeit als einen Monat an alle übrigen Mitglieder steht nur dem Reichskanzler zu.

Der letzte Messonntag ist noch durch einen Glaubenskampf ausgezeichnet worden, wie er in unserm toleranten Leipzig wohl unerhört sein dürfte. Es sind im Verlage von Georg Hermann vor kurzer Zeit „Concillieder von Pfaffenlob“ erschienen, welche das Pfaffenhum in haar-scharfer Weise geißeln und insbesondere die religiösen Tagesfragen heftig kritisieren. Am erwähnten Sonntage bot in einer Restauration auf dem Neumarkt ein Colporteur diese Concillieder zum Verkauf aus, und es entstand an einem Tische über dieselben eine heftige Debatte, bei welcher namentlich zwei Herren — angeblich aus Münster — ihrem Hone gegen diese Angriffe auf den Ultramontanismus in heftiger Weise Luft machten. Die Debatte wurde dadurch ebenso pikant als animirt. Einem Verehrer der „Pfaffenlob'schen Concillieder“ sollte indeß kein Entschuldigungs-wort derartiger Art theuer zu stehen kommen, denn als er später nach Hause gehen wollte, wurde er am